



# Statuten

der Vereinigung für leitendes OP-Personal  
(LOPS)

## **Inhalt**

Artikel 1: Name/Sitz .....	2
Artikel 2: Zweck.....	2
Artikel 3: Mitglieder .....	2
Artikel 4: Eintritt/Austritt/Ausschluss .....	3
Artikel 5: Anspruch auf das Vereinsvermögen .....	3
Artikel 6: Finanzierung .....	4
Artikel 7: Haftung .....	4
Artikel 8: Organe .....	4
Artikel 9: Vereinsversammlung.....	4
Artikel 10: Vorsitz der Vereinsversammlung .....	5
Artikel 11: Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung .....	5
Artikel 12: Traktanden .....	5
Artikel 13: Stimmrecht an der Vereinsversammlung.....	5
Artikel 14: Beschlussfassung an der Vereinsversammlung .....	6
Artikel 15: Befugnisse der Vereinsversammlung.....	6
Artikel 16: Vorstand.....	7
Artikel 17: Amtsdauer der Vorstandsmitglieder.....	7
Artikel 18: Einberufung des Vorstandes .....	7
Artikel 19: Beschlussfassung des Vorstandes.....	7
Artikel 20: Traktanden .....	8
Artikel 21: Befugnisse der Vorstandes.....	8
Artikel 22: Revisoren .....	8
Artikel 23: Auflösung .....	8
Artikel 24: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins.....	9

Artikel 25: Eintragung im Handelsregister ..... 9

Der Einfachheit halber werden nur die weiblichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet; in allen Fällen sind darunter auch die männlichen Bezeichnungen zu verstehen.

**Artikel 1: Name/Sitz**

Unter dem Namen

**LOPS, Vereinigung für leitendes OP-Personal**

besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin.

**Artikel 2: Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung, Information und Kontaktförderung in berufspolitischen, fachlichen und Führungsfragen für OP Personen mit absolvierter Kaderausbildung und Personen in Kaderfunktionen im OP- Bereich (spezifisch: vgl. Artikel 3).

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

**Artikel 3: Mitglieder**

Vereinsmitglieder können OP Personen mit absolvierter Kaderausbildung und Personen in Kaderfunktionen im OP Bereich werden, sowie Personen in folgenden Funktionen:

- OP-Managerinnen
- Berufsbildnerinnen
- Projektverantwortliche
- Fachbereichsleitungen
- Absolventinnen mit höherer Fachprüfung HFP

#### **Artikel 4: Eintritt/Austritt/Ausschluss**

**Eintritt:** Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme im Verein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Personen ohne Kaderfunktion und Kaderausbildung nach eingereichtem Antrag aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Personen, die sich um LOPS besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Austritt:** Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an die Präsidentin auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate, d.h. der schriftliche Austritt muss bis spätestens am 31. Oktober eingereicht werden.

**Ausschluss:** Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

#### **Artikel 5: Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **Artikel 6: Finanzierung**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Vereinsversammlung jährlich beschlossen und festgesetzt. Er darf CHF 200.- nicht übersteigen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch Private und öffentliche Beiträge und durch freiwillige Zuwendung, wie z.B. durch Gönner oder Sponsorenbeiträge jeder Art beschafft.

Jede natürliche oder juristische Person kann die Vereinigung als Gönner oder Sponsor unterstützen.

## **Artikel 7: Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

## **Artikel 8: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **Artikel 9: Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende des Geschäftsjahres gestellt worden sind.

#### **Artikel 10:    Vorsitz der Vereinsversammlung**

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt, sofern nötig, die Stimmenzähler.

Die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Sekretärin zu unterzeichnen.

#### **Artikel 11:    Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Artikel 12:    Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Artikel 13:    Stimmrecht an der Vereinsversammlung**

Jedes Mitglied ist an der Vereinsversammlung bei Abstimmungen und Wahlen mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Stellvertretung ist in allen Fällen ausgeschlossen. Sponsoren und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Artikel 14: Beschlussfassung an der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid) und bei Wahlen das Los.

Gilt nichts Anderes, so bedarf es für Statutenänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

#### **Artikel 15: Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat die nachfolgenden unübertragbaren Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
2. Wahl der Präsidentin, Wahl von mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern und Wahl der Revisoren
3. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Revisoren
4. Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 4 Abs.3 hievor
5. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
6. Abänderung der Vereinsstatuten
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

9. Beschlussfassung über Gegenstände, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

#### **Artikel 16: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassiererin, der Sekretärin und mindestens einer Beisitzerin.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung ins Amt gewählt wird.

#### **Artikel 17: Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

#### **Artikel 18: Einberufung des Vorstandes**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel mindestens zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen. Der Einberufung ist eine Traktandenliste beizulegen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Artikel 19: Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, auch auf dem Korrespondenzweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst



werden. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

#### **Artikel 20: Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### **Artikel 21: Befugnisse der Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere sind dies die Folgenden:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
4. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
6. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
7. Abschluss von Verträgen

#### **Artikel 22: Revisoren**

Der Verein hat zwei Revisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen Mitglieder der Vereinigung LOPS sein.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht.

#### **Artikel 23: Auflösung**

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Ziele verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

**Artikel 24: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

**Artikel 25: Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister am Sitze des Vereins eintragen lassen.

\*\*\*\*\*

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins am 02.04.2003 genehmigt und festgesetzt worden.

Aarau, den 02. April 2003      Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Die vorliegenden Statuten sind per 20.04.2015 ergänzt und durch die Generalversammlung genehmigt worden.

Dietikon, den 20.04.2015

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: